

# Gesetzgebung zu Biodiversität und Landwirtschaft Bundesdeutsche Gesetzgebung



# Inhalt

Einle	itung	3
Über	sicht über die deutsche Gesetzgebung	3
1.	Allgemeiner Naturschutz	3
1.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	3
1.2	Umweltschadensgesetz (USchadG)	5
1.3	Baugesetzbuch (BauGB)	6
1.4	Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	6
1.5	Bundeswildschutzverordnung (BWildSchG)	7
2.	Landwirtschaft	7
2.1	Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)	7
2.2	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG)	8
2.3	Tierschutzgesetz (TierSchG)	9
2.4	Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	9
2.5	Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)	10
2.6	Saatgutverordnung (SaatV)	11
2.7	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	11
2.8	Öko-Landbaugesetzt (ÖLG)	11
3.	Immission	12
3.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	12
4.	Boden	12
4.1	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	12
4.2	Düngemittelverordnung (DüMV)	13
4.3	Düngeverordnung (DüV)	13
4.4	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	14
5.	Wasser	14
5.1	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	14
5.2	Abwasserverordnung (AbwV)	15
Proje	ektüberblick EU LIFE Food & Biodiversity	16

# **Einleitung**

Biologische Vielfalt zu schützen ist auch eines der Ziele der deutschen Umweltpolitik, die hierzu zahlreiche Gesetze mit entweder einem direkten oder indirekten Bezug zur Biodiversität erlassen hat. Die Landwirte als Kleinstunternehmen unterliegen der Rechtskonformität, das heißt, dass sie die jeweiligen Gesetze und Verordnungen von Bund und Land kennen und einhalten müssen. Ziel dieses Dokuments ist es, die Gesetzgebung, die zum Schutz der Biodiversität erlassen wurden, aufzulisten, um Landwirten, vor allem aber auch Beratern von Standardorganisation und Lebensmittelunternehmen, Zertifizierern und auch Produkt-, und Qualitätsmanager von Unternehmen aufzuzeigen, mit welchen Gesetzesgrundlagen Biodiversität geschützt und gefördert werden kann.

Weitere Informationen und Links zu Gesetzestexten, interessanten Websites und Publikationen finden Sie im <u>Wissenspool</u> des LIFE Food & Biodiversity Projekts.

In der deutschen Gesetzgebung gibt es verschiedene Rechtsinstrumente, um das Handeln zu regeln. Zu den wichtigsten gehören Verordnungen und Gesetze. Verordnungen sind Regelungen, die festlegen, wie bestimmte Gesetze auszuführen sind. Diese schreiben also vor wie ein bereits bestehendes Gesetz in allen Einzelheiten ausgeführt werden muss. Im Gesetz selbst können diese Einzelheiten zumeist nicht stehen.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union, spielt eine zentrale Rolle in der Landwirtschaft, welche aber im Dokument zur europäischen Gesetzgebung im Detail beleuchtet wird. Zur GAP, aber auch zu vielen weiteren europäischen Verordnungen, finden sich in den jeweiligen deutschen Gesetzen und Verordnungen Querverweise.

# Übersicht über die deutsche Gesetzgebung

Es folgt eine Zusammenstellung der wichtigsten mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Gesetzen/Verordnungen, welche direkten oder indirekten Bezug zur Biodiversität nehmen.

# 1. Allgemeiner Naturschutz

# 1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\_2009/BJNR254210009.html

Erklärter Zweck des "Gesetz über Natur und Landschaftspflege" ist es, Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

In Abschnitt 2 des BNatSchG ist das Vorgehen bei der Ausweisung von Habitat- und Vogelschutzgebieten und der Überprüfung der Verträglichkeit und Zulässigkeit von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten festgelegt: "Der Bund und die Länder erfüllen die sich aus den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 92/43/EWG."

## Wesentliche Aspekte aus dem Gesetzt, die sich auf Landwirtschaft beziehen:

#### 1.1.1 § 5 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

- "(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.
- (2) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die [...] Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten."

Als gute fachliche Praxis wird im deutschen Recht die Einhaltung gewisser Grundsätze des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst und Fischereiwirtschaft bezeichnet. Sie kann als ein Handlungsrahmen angesehen werden und stellt eine Basisstrategie dar.

#### Zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft gehören:

- eine standortangepasste Bewirtschaftung,
- der Schutz und die Verbindung von Biotopen,
- eine im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche ausgewogene Tierhaltung,
- der Schutz des Grünlandes in bestimmten Gebieten,
- die Erhaltung von Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie
- Aufzeichnungen über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

#### Folgende Vorschriften enthalten Grundsätze der guten fachlichen Praxis:

- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundes-Bodenschutzgesetz
- Pflanzenschutzgesetzt

#### 1.1.2 § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

- "(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- (2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war [...]."
- 1.1.3 § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das BNatSchG legt fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

"(2) [...] Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. [...]"

Weiterhin wird definiert in welchem zeitlichen und räumlichen Rahmen sich die Maßnahmen befinden müssen. Auch die Höhe der ggf. anfallenden Ausgleichzahlung wird thematisiert. Bei jeglichen Maßnahmen soll besonders auf landwirtschaftliche Belange Rücksicht genommen werden:

"(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. [...]"

## 1.1.4 § 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

In diesem Paragraphen wird festgelegt, inwieweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen sind und wie vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorratet werden können (z. B. Ökokonten, Flächenpools).

1.1.5 § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Laut diesen Paragraphen ist es verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Daraus ergeben sich für den Landnutzer folgende Verbote:

- die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tieroder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
- Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
- ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

# 1.2 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBI. I S. 1972) m.W.v. 11.02.2017

www.gesetze-im-internet.de/uschadg/index.html

Das USchadG legt fest, was unter Umweltschäden, Schäden und Schädigung und Verantwortlichen zu verstehen ist. Dieses Gesetz ist wirksam bei Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der im Gesetz aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden (Anlage 1); sowie Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen (im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes) und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

"Ein Umweltschaden wird definiert als eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe §19 des Bundesnaturschutzgesetztes, eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktion im Sinn des § 2 Abs. 2 des BundesBodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen wurde."

Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen oder die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 8 zu ergreifen.

## 1.3 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.

www.gesetze-im-internet.de/bbaug/

Das Baugesetzbuch definiert die wichtigsten stadtplanerischen Instrumente, die den Gemeinden zur Verfügung stehen. Es ist gegliedert in Allgemeines Städtebaurecht, Besonderes Städtebaurecht, Sonstige Vorschriften und Überleitungs- und Schlussvorschriften. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. folgende Vorschriften zu berücksichtigen:

"Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind zu berücksichtigen." Mit Grund und Boden soll insgesamt sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind insbesondere die Belange der Forst- und Landwirtschaft zu berücksichtigen.

"Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

# 1.4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

www.gesetze-im-internet.de/bartschv 2005/BJNR025810005.html

Die BArtSchV ist eine auf Grund des BNatSchG erlassene Rechtsverordnung, die den Artenschutz der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Artenschutzverordnung) von 1984, durch die in allen EG-Mitgliedstaaten das Washingtoner Artenschutzabkommen in Kraft gesetzt wurde, erweitert und verschärft.

Die BArtSchV führt die besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf (unter Anlage 1 befindet sich eine Liste zum Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten). Die Verordnung führt Ausnahmen an und listet verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte zur Nachstellung, Anlockung, dem Fang und der Tötung wild lebender Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten (die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen) auf.

## 1.5 Bundeswildschutzverordnung (BWildSchG)

Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist

www.gesetze-im-internet.de/bwildschv/index.html

"Diese Verordnung findet Anwendung auf Tiere der in den Anlagen genannten Arten. Für die Abgrenzung der Tierarten im Sinne dieser Verordnung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt Unterarten ein, auch soweit diese im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes in der Natur nicht vorkommen."

Der Begriff Tiere im Sinne dieser Verordnung umfasst lebende und tote Tiere, ihre ohne weiteres erkennbaren Teile, ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse sowie ihre Eier, sonstigen Entwicklungsformen und Nester.

## 2. Landwirtschaft

## 2.1 Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)

#### Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU ist das umfangreichste Steuerungs- und Finanzierungsinstrument für den Umweltschutz in und mit der Landwirtschaft.

- 1. Umweltschutzmaßnahmen in der ersten Säule
  - Umfasst wesentliche Marktinstrumente und Direktzahlungen
  - Um Flächenprämien zu erhalten müssen "Cross Compliance" eingehalten werden
  - "Grundanforderungen an die Betriebsführung" sowie die Erhaltung der Flächen in einem "Guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" (GLÖZ) müssen eingehalten werden
  - seit 2015 ist das "Greening" eine Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen, welches folgende Maßnahmen umfasst:
    - Anbaudiversifizierung
    - Dauergrünland-Erhalt
    - Flächennutzung im Umweltinteresse
  - Rechtliche Grundlage in Deutschland ist das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz und das Direktzahlungen-Durchführungsgesetz(s.u.)
- 2. Umweltschutzmaßnahmen in der zweiten Säule
  - Umfasst Agrarumweltmaßnahmen der ländlichen Entwicklungsprogramme
  - wichtigstes (allerdings freiwilliges) Instrument, um Umweltschutzanforderungen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen und Umweltziele zu erreichen
  - Landwirte verpflichten sich freiwillig, für einen Zeitraum von 5 Jahren besonders umweltfreundliche und ressourcenschonende Bewirtschaftungsverfahren beziehungsweise umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren anzuwenden
  - Konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt über die Förderrichtlinien der Bundesländer

## 2.1.1 Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG)

Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist

www.gesetze-im-internet.de/direktzahldurchfg/index.html

"Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [...] in der jeweils geltenden Fassung sowie der im Rahmen dieser Verordnung und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union".

Konkret ist in diesem Gesetz die Mittelverteilung zwischen Bund und Ländern auf Basisprämien, Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, Junglandwirte, Umverteilungsprämie und Kleinerzeugerprämie festgesetzt.

## 2.1.2 Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG)

Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928)

www.gesetze-im-internet.de/agrarzahlverpflg/ 1.html

"Dieses Gesetz dient der Durchführung des Titels VI der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik […] in der jeweils geltenden Fassung und der im Rahmen dieser Verordnung oder zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union." Demnach regelt das Gesetz die "Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen".

Ein Begünstigter im Sinne der GAP ist danach verpflichtet,

- 1. seinen Betrieb im Sinne der "GAB" bezeichneten Grundanforderungen an die Betriebsführung zu führen und
- 2. Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten.

Weiterhin haben die Länder "dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Gebiet der jeweiligen Region der Anteil des Dauergrünlandes an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das Referenzjahr 2003 nicht erheblich abnimmt".

# 2.2 Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG)

Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist

www.gesetze-im-internet.de/gentg/index.html

Das GenTG hat zum Ziel Mensch und Umwelt vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen. Außerdem setzt es den rechtlichen Rahmen für das Inverkehrbringen der Produkte, sowie die Erforschung und Entwicklung von Gentechnik voran zu bringen.

"Zweck dieses Gesetzes ist,

- 1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
- 2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können,
- 3. den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen."

Gentechnisch veränderte Organismen unterliegen einer strengen Überwachung. "Eine Sonderreglung betrifft gentechnisch verändertes Saatgut, welches auf Grund eines in Rechtsakten der Europäischen Union und deren Umsetzung durch § 17b Abs.

1 Satz 2 festgelegten Schwellenwertes nicht mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet werden muss oder, soweit es in den Verkehr gebracht werden würde, gekennzeichnet werden müsste."

## 2.3 Tierschutzgesetz (TierSchG)

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

www.gesetze-im-internet.de/tierschg/index.html

"Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."

Dabei richtet es sich hauptsächlich an den Tierhalter, thematisiert aber auch den Umgang mit wilden (Wirbel-) Tieren sowie Tierversuche.

# 2.4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

www.gesetze-im-internet.de/pflschg\_2012/index.html

Das Gesetz enthält Angaben zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, zur Anforderung für Anwender, Händler und Hersteller von Pflanzenschutzmitteln sowie Pflanzenschutzberater und zur Anwendung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln.

"Zweck dieses Gesetzes ist,

- 1. Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen,
- 2. Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen,
- 3. Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen,
- 4. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes durchzuführen."

Pflanzenschutz darf nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. "Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABI. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Gesunderhaltung und Qualitätssicherung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen."

Auch die nachhaltige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Aktionsplans (§4) wird unter anderem unter Berücksichtigung von Natur- und Umweltbelangen thematisiert.

#### Integrierter Pflanzenschutz (IP)

Der IP ist heute in Deutschland gesetzlich vorgeschrieben (§ 3 PflSchG), ebenso wie die Prämisse, dass er ständig weiter zu entwickeln ist. Auch darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Das umfasst vor allem, dass die allgemeinen Grundsätze des IP eingehalten werden müssen

IP wird nach § 2 des Pflanzenschutzgesetzes wie folgt definiert:

IP ist "eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird."

Integrierter Pflanzenschutz beinhaltet demnach:

- Die Auswahl des für die Kulturpflanze geeigneten Standorte
- Eine sachgerechte Bodenbearbeitung
- Die Wahl eines geeigneten Saat- und Pflanztermins
- Die Wahl von gegen Schadorganismen widerstandsfähigen Sorten
- Bestände überwachen, um Schaderregerbefall zu ermitteln
- bevorzugt biologische, physikalische und andere nichtchemische Methoden anwenden
- Pflanzenschutzmittel einsetzen, die so spezifisch wie möglich wirken, und die geringsten Nebenwirkungen aufweisen
- Pflanzenschutzmittel auf das notwendige zu Maß begrenzen
- Eine vielseitige Fruchtfolge

# 2.5 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)

Saatgutverkehrsgesetz \*) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041) geändert worden ist

https://www.gesetze-im-internet.de/saatverkg 1985/BJNR016330985.html

Das Saatgutverkehrsgesetz regelt das Inverkehrbringen für Saatgut und Vermehrungsmaterial, der im Artenverzeichnis des Bundessortenamtes aufgeführten Arten.

Weiterhin sind die Bedingungen für eine Anerkennung und die Verpflichtungen des Saatguterzeugers aufgeführt.

# 2.6 Saatgutverordnung (SaatV)

Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist

http://www.gesetze-im-internet.de/saatv/index.html

In der Saatgutverordnung wird insbesondere auf die Anerkennung von Saatgut eingegangen.

Weiterhin wird der Umgang mit Handelssaatgut und Saatgutmischungen, Kennzeichnung und Verpackung genauer festgesetzt.

## 2.7 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist

https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/

"Zweck des Gesetzes ist es […] bei Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen […] und bei Futtermitteln den Schutz von Tieren durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer Gefahr für die tierische Gesundheit sicherzustellen, vor einer Gefahr für den Naturhaushalt durch in tierischen Ausscheidungen vorhandene unerwünschte Stoffe, die ihrerseits bereits in Futtermitteln vorhanden gewesen sind, zu schützen, [sowie] durch Futtermittel die tierische Erzeugung so zu fördern, dass die Leistungsfähigkeit der Nutztiere erhalten und verbessert wird und die von Nutztieren gewonnenen Lebensmittel und sonstigen Produkte den an sie gestellten qualitativen Anforderungen, auch im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit, entsprechen […]."

Abschnitt 3 des Gesetzes adressiert ausschließlich den Themenbereich der Futtermittel. Insbesondere geht es dabei um Verbote bei der Herstellung, um die Tiergesundheit, die Gesundheit des Menschen sowie darum die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen.

# 2.8 Öko-Landbaugesetzt (ÖLG)

Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

http://www.gesetze-im-internet.de/\_lg\_2009/

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

Wesentliche Punkte des Gesetzes sind ein bundesweites Verfahren bei der Zulassung der Kontrollstellen zur Prüfung der Ökoqualität einzuführen und gleichzeitig eine Straf- und Ordnungswidrigkeitenregelung bei Verstößen einzuführen.

## 3. Immission

# 3.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771) geändert worden ist

http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/

"Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen."

"Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

- 1. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen. Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen; Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.
- 2. das Herstellen, Inverkehrbringen und Einführen von Anlagen, Brennstoffen und Treibstoffen, Stoffen und Erzeugnissen aus Stoffen,
- 3. die Beschaffenheit, die Ausrüstung, den Betrieb und die Prüfung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern und von Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen und
- 4. den Bau öffentlicher Straßen sowie von Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen."

## 4. Boden

# 4.1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465) geändert worden ist

https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/

"Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Der Anwendungsbereich (§2) des BBodSchG ist sehr weit und bezieht sich auf viele weitere Gesetze im Detail, wie z. B. Vorschriften des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts, Gentechnikgesetzes, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts und vielen weiteren.

Das Gesetz hat Vorgaben zur Altlastensanierung, für die Entsiegelung von Bodenflächen und für das Auf- und Einbringen von Materialien auf den Boden. Zudem beinhaltet es auch einen Paragraphen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung. Es wurde

festgelegt, dass bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt ist.

# 4.2 Düngemittelverordnung (DüMV)

Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist

http://www.gesetze-im-internet.de/d mv 2012/index.html

Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, die nicht als EG-Düngemittel bezeichnet sind, sowie von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Abweichend davon gelten die Paragraphen über die Kennzeichnung auch für EG-Düngemittel.

Düngemittel, Wirtschaftsdünger sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem durch diese Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen und bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden.

Im Anhang dieser Verordnung werden für die einzelnen Substrate Vorgaben hinsichtlich Mindestgehalte, typenbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten, Angaben zur Nährstoffbewertung sowie wesentliche Zusammensetzung bzw. Art der Herstellung gemacht.

## 4.3 Düngeverordnung (DüV)

Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

http://www.gesetze-im-internet.de/d v 2017/index.html

"Diese Verordnung regelt die gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie das Vermindern von stofflichen Risiken durch die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und auf anderen Flächen, soweit diese Verordnung dies ausdrücklich bestimmt."

Die Grundzüge der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von den oben genannten Stoffen und Mitteln sieht insbesondere die Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits vor. Demnach sind die jeweiligen Ansprüche der Kulturpflanze und des Schlages sowie der Zeitpunkt des Ausbringens zu beachten. Es wird insbesondere auf Stickstoff- und Phosphathaltige Düngemittel eingegangen. Es werden aber auch jegliche weitere von den Landwirten aufgebrachte Stoffe und Mittel in der Verordnung geregelt, weshalb diese eine zentrale Rolle in der Landwirtschaft spielt.

# 4.4 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

https://www.gesetze-im-internet.de/abfkl rv 2017/BJNR346510017.html

"Diese Verordnung regelt das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost zur Verwertung […] auf oder in einen Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung, […], die Abgabe von Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts; die Abgabe von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost zu den in Nummer 1 genannten Zwecken; die Behandlung und Untersuchung solchen Klärschlamms, Klärschlammgemischs und Klärschlammkomposts sowie wie Untersuchung des Bodens, auf oder in den Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost auf- oder eingebracht werden sollen."

Für Erzeuger und Verwerten von oben genannten Produkten ergeben sich aus der Verordnung diverse Untersuchungspflichten und Grenzwerte. Weiterhin wird insbesondere Auf- und Einbringung von Klärschlamm geregelt.

## 5. Wasser

# 5.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

http://www.gesetze-im-internet.de/whg 2009/index.html

"Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen."

Insbesondere wird Bezug genommen auf die Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, die öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz, Abwasserbeseitigung, Umgang mit wassergefährdenden Substanzen und Hochwasserschutz.

Das WHG gilt für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser.

"Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke ist grundsätzlich erlaubt." Bei jeglichem Eingriff in den Wasserhaushalt ist jedoch zu beachten, dass sich die Qualität des Wassers nicht verschlechtern darf. Diesbezüglich wird insbesondere auch auf nitrathaltige Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben eingegangen (§62f.).

In §38 ist die Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens im Detail festgesetzt. Demnach ist im Gewässerrandstreifen verboten:

- 1. "die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,

- 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
- 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können."

# 5.2 Abwasserverordnung (AbwV)

Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html

Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind. Zudem konkretisiert sie das Analyse- und Messverfahren.

Die Anforderungen beziehen sich auf die Stelle, an der das Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird, und soweit in den Anhängen zu dieser Verordnung bestimmt, auch auf den Ort des Anfalls des Abwassers oder den Ort vor seiner Vermischung. Der Einleitungsstelle steht der Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser letztmalig behandelt wird, gleich. Ort vor der Vermischung ist auch die Einleitungsstelle in eine öffentliche Abwasseranlage.

# **Projektüberblick EU LIFE Food & Biodiversity**

Lebensmittelproduzenten und -händler sind stark von der Biodiversität und Ökosystemleistungen abhängig, haben aber auch gleichzeitig enorme Umweltauswirkungen. Dies ist eine bekannte Tatsache im Lebensmittelsektor. Standards und Beschaffungsanforderungen können dazu beitragen, diese negativen Auswirkungen durch effektive, transparente und überprüfbare Kriterien für den Produktionsprozess und die Lieferkette zu reduzieren. Sie liefern den Verbrauchern Informationen über die Qualität der Produkte, die ökologischen und sozialen Fußabdrücke und die durch das Produkt verursachten Auswirkungen auf die Natur.

Das Projekt LIFE Food & Biodiversity richtet sich an Standardorganisationen sowie Unternehmen mit eigenen Anforderungen an Erzeuger und Lieferanten. Das Ziel ist, den Schutz der Biodiversität zu verbessern durch:

- A) Die Unterstützung von Standardorganisationen und Lebensmittelunternehmen bei der Integration von effektiven Biodiversitätskriterien in bestehende Kriterienkataloge und Beschaffungsrichtlinien;
- B) Fortbildungen für landwirtschaftliche Berater, zertifizierte Betriebe und Auditoren sowie für Qualitäts- und Produktmanager in Unternehmen;
- C) Ein standardübergreifendes Monitoring-System zur Evaluierung der Wirkungen von Standards und Labels auf die Biodiversität;
- D) Die Etablierung einer europaweiten Brancheninitiative.

Im Rahmen des EU LIFE Projekts "Food & Biodiversity" wurde ein Wissenspool mit Hintergrundinformationen zu den Themen Landwirtschaft und Biodiversität erstellt. Zugang erhalten Sie über den untenstehenden Link:

www.business-biodiversity.eu/de/biodiversitaet-wissenspool

Autor: LIFE Food & Biodiversity; Bodensee-Stiftung

Bildnachweis: © Pixabay, www.pixabay.com

#### **Europäisches Projektteam**















Gefördert durch

Anerkannt als "Core Initiative" von







www.food-biodiversity.eu